



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
4/2016

In dieser Ausgabe:

Bundesteilhabegesetz stärkt Teilhabe nicht S. 2

Aktuelles

- Zwangspoolen ist Menschenrechtsverletzung S. 3
- Das zweite Pflegestärkungsgesetz S. 4

Rechtliches

- Bundesverfassungsgericht gibt Behindertem Recht S. 7
- Kfz-Förderung rechtlich weiter etabliert S. 8
- Krankenkasse hat Therapie durch Schweigen bewilligt S. 10

In eigener Sache

- Trauer um Barbara Stötzer-Manderscheid S. 11

Für Sie gefunden

- Hilfsmittel für geflüchtete behinderte Menschen S. 12

Weihnachtsgruß S. 12

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V. und



Integrativ Wohnen und Leben e.V. - Beratungsstelle
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.
📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de und info@inwol.de

Bundesteilhabegesetz stärkt Teilhabe nicht

Kritik, vielfältige Proteste und Diskussionen gegen das geplante Bundesteilhabegesetz gab es von allen Seiten. Die Proteste der letzten Monate haben immerhin dazu beigetragen, dass das Thema ganz oben auf der politischen Agenda des Bundestages angekommen ist.

Der Deutsche Bundestag hat nun am 1. Dezember 2016 das umstrittene Teilhabegesetz beschlossen. Union und SPD haben die Chance vertan, ein modernes Teilhaberecht zu schaffen. Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention wäre es an der Zeit, behinderten Menschen die gleichen Rechte und Möglichkeiten zu garantieren, wie nichtbehinderte Menschen sie selbstverständlich genießen. Das leistet das Teilhabegesetz bei Weitem nicht. Mit dem Teilhabegesetz und der Koalition verhält es sich so, als ob man einen Ausflug ins Erlebnisbad macht und der Bademeister dort stolz ein Planschbecken präsentiert.

Trotz Teilhabegesetz bleibt das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen an empfindlicher Stelle eingeschränkt. Nach wie vor können sie gezwungen werden, aus der eigenen Wohnung in ein Heim umzuziehen. Das widerspricht Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach eine unabhängige Lebensführung gewährleistet sein muss. Im Bereich der Freizeitgestaltung gibt es sogar Verschlechterungen gegenüber geltendem Recht. So ist es mit dem Teilhabegesetz möglich, behinderte Menschen zu zwingen, sich einen Assistenten in der Freizeit zu teilen. Dann muss sich beispielsweise eine Rollifahrerin damit abfinden, dass ihre Selbstbestimmung an ihrer Wohnungstür endet. Denn wenn eine Person ins Kino möchte, die andere aber Fußball schauen will, müssen sie sich künftig einigen. Das ist eine Zumutung.

Auch das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen wird geschwächt. Sind sie ehrenamtlich tätig, werden Assistenzleistungen künftig

erst finanziert, wenn Freunde, Familie und Bekannte keine freiwillige und unentgeltliche Unterstützung leisten. Das wird es etwa einem Gehörlosen noch schwerer machen, sich in der Kommunalpolitik seiner Stadt aktiv einzubringen. Dazu benötigt er nämlich einen professionellen Gebärdensprachdolmetscher, dessen Finanzierung ihm nun noch leichter vorzuenthalten werden kann.

Die besonderen Interessen von Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf wurden im Entwurf der Großen Koalition von Beginn an ignoriert. Diese Menschen stehen weiterhin schlecht da.

Mit diesem Gesetz hat die Bundesregierung viel Vertrauen bei Menschen mit Behinderungen und ihrem Umfeld verspielt. Auch die Last-Minute Änderungen, mit denen die Regierungsfaktionen vor drei Tagen um die Ecke kamen, ändern daran nicht viel. Zwar wurden einige der gravierendsten Verschlechterungen beim Leistungszugang (so genannte „5 von 9“-Regelung) und der Schnittstelle zur Pflege korrigiert.

Den Namen Bundesteilhabegesetz hat dieses Gesetz trotzdem nicht verdient.

Quelle: Auszug aus der Veröffentlichung von Cornelia Ruffert

Aktuelles

Zwangs-Poolen ist Menschenrechtsverletzung

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) hat das im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehene "Poolen" von Assistenz ohne die Zustimmung der Betroffenen als Menschenrechtsverletzung verurteilt. Auf ihrer Mitgliederversammlung in Mainz wurde die schönfärberische Formulierung von "Leistungen, die gemeinsam erbracht werden" deshalb auch einhellig kritisiert: "In diesem Punkt sind wir absolut unnachgiebig und das kann auch nicht gegen kleine Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und

Vermögen aufgerechnet werden", so ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade.

Trotz Frust und Enttäuschung über die bislang überaus magere Resonanz des zuständigen Ministeriums und der Abgeordneten auf die bundesweiten Protestaktionen wird die ISL weiter aktiv sein: "Solange der Text nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist, ist noch nichts entschieden", so Sigrid Arnade. Sie hatte alle evtl. noch Unentschlossenen aufgerufen, sich an den Aktionen am Anhörungstag, dem 7. November zu beteiligen!"

Quelle: kobinet

Das Zweite Pflege- stärkungsgesetz

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) ist am 1.

Januar 2016 in Kraft getreten. Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden.

Im Zuge der Pflegereform 2016/2017 werden die gesetzlich definierten Pflegestufen 1, 2 und 3 in die neuen Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 umgewandelt. Diese Überleitung ist in § 140 SGB XI verankert. Ab 2017 werden Pflegebedürftige und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie Demenzkranke, längerfristig psychisch Erkrankte oder geistig Behinderte je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in fünf Pflegegrade eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung. Die drei Pflegestufen sowie die Anerkennung von eingeschränkter Alltagskompetenz z.B. von Demenzkranken („Pflegestufe 0“) werden durch die Pflegegrade ersetzt.

Fünf Pflegegrade statt drei Pflegestufen ab 2017 – Das neue Prüfverfahren

Mit dem neuen Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“) werden Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder anderer Prüforganisationen ab 2017 alle neuen Antragsteller auf Pflegeleistungen persönlich anhand eines Fragenkatalogs auf den Grad ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit hin überprüfen. Entsprechend des Gutachtens entscheidet dann die zuständige Pflegekasse, ob sie ihrem Versicherten einen Pflegegrad zubilligt oder seinen Antrag ablehnt.

Wie selbstständig ein Antragsteller noch ist, ermitteln die Prüfer mit dem neuen Begutachtungsinstrument NBA nach einem Punktesystem. Dabei gilt: Je mehr Punkte der Begutachtete erhält, einen umso höheren Pflegegrad und umso mehr Pflege- und Betreuungsleistungen genehmigt seine Pflegekasse.

Pflegegrad 1:

Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2:

Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3:

Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)

Pflegegrad 4:

Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5:

Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte).

Einzige Ausnahme: Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die bisherigen Härtefälle mit Pflegestufe 3, die einen „spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die Pflegeversorgung“ haben, können Pflegegrad 5 erhalten, auch wenn sie die dafür notwendige Mindestzahl von 90 Punkten bei der Begutachtung nicht erreicht haben.

Wie erhalten Pflegebedürftige einen Pflegegrad?

Menschen, die 2017 erstmals den Antrag auf Pflegeleistungen bei der Pflegekasse stellen:

Wer ab 2017 erstmals einen Antrag auf Pflegeleistungen bei seiner Pflegekasse stellt, wird anschließend nach dem neuen Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“) persönlich begutachtet.

Dabei ermitteln Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und anderer Dienste bei gesetzlich Versicherten oder die Medicproof GmbH bei privat Versicherten den Grad ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit und empfehlen ggf. einen Pflegegrad, in den der Versicherte eingestuft werden sollte. Letztlich entscheidet die Pflegekasse des Antragstellers über die Genehmigung eines Pflegegrades und der damit verbundenen Pflegeleistungen.

Menschen, die 2016 bereits eine anerkannte Pflegestufe haben:

Wer im Jahr 2016 bereits eine anerkannte körperliche Pflegebedürftigkeit hat (Stufe 1, 2 oder 3) und wer eine anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz (sog. „Pflegestufe 0“) hat, wird 2017 nicht erneut begutachtet. Entsprechend der folgenden Tabelle werden anerkannte Pflegestufen dann automatisch in die neuen Pflegegrade umgewandelt.

Pflegestufen umrechnen

Bei der Umwandlung einer Pflegestufe in einen Pflegegrad zum 01.01.2017 soll niemand schlechter gestellt werden – dafür sorgt der sog. **Bestandsschutz**. Die Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt auf Basis eines gesetzlich geregelten Systems, das neben der vorhandenen Pflegestufe auch von der eingeschränkten Alltagskompetenz abhängt.

Pflegestufe wird zu Pflegegrad

Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	wird Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	wird Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	wird Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	wird Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	wird Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	wird Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	wird Pflegegrad 5

Quelle: <https://www.pflege.de>

Rechtliches

Bundesverfassungsgericht gibt Behindertem Recht

Das Bundesverfassungsgericht stärkt Behinderte im Streit ums Budget: Eine vorübergehende Anhebung während des Verfahrens kann geboten sein.

Streiten Behinderte um die Höhe ihres Persönlichen Budgets, kann es schnell zu einem Problem kommen: Das Geld für die selbst eingestellten Hilfs- und Pflegekräfte geht aus, noch ehe die Gerichte abschließend entschieden haben. In dieser Situation ist eine vorläufige Erhöhung des Budgets geboten, entschied nun das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Andernfalls werde das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt.

Damit gab das Bundesverfassungsgericht einem Behinderten aus Rheinland-Pfalz die Chance, seinen Streit mit den Sozialbehörden auszutragen.

Beschwerdeführer reichte Budget nicht aus

Als Folge einer frühkindlichen Hirnschädigung ist er auf ständige Pflege und Unterstützung angewiesen. Statt Pflege-Sachleistungen in Anspruch zu nehmen, hat er sich für das Arbeitgebermodell mit Persönlichem Budget entschieden. Dies ist ein Topf aus gegebenenfalls verschiedenen Sozialleistungen, die dem

Behinderten zustehen. Davon kann er selbst Hilfs- und Pflegekräfte einstellen.

Dem Beschwerdeführer reichte das Budget nicht aus, er klagte. Das Sozialgericht erließ zunächst eine einstweilige Anordnung, wonach das Budget während des Verfahrens erhöht werden sollte. Für einen neuen Bewilligungszeitraum wurde diese Anordnung aber nicht verlängert.

Bundesverfassungsgericht folgt Beschwerde

Mit seiner Verfassungsbeschwerde machte der Behinderte geltend, ihm drohe Privatinsolvenz. Ohne eine vorläufige Anhebung seines Persönlichen Budgets müsse er das Arbeitgebermodell aufgeben, ohne daß es zu einer rechtlichen Klärung der Höhe seines Budgets kommen kann.

Dem ist das Bundesverfassungsgericht nun gefolgt. Die Beschwerde sei "offensichtlich begründet". Das gerichtliche Eilverfahren diene u.a. dazu, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung keine "vollendeten Tatsachen" geschaffen

werden. Genau dies aber drohe hier.

Sofern die Forderungen des Mannes nicht offensichtlich überhöht sind, müssten ihm die Sozialgerichte einstweilig höhere Leistungen zusprechen. Andernfalls werde sein Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt.

Kfz-Förderung rechtlich weiter etabliert

Az.: L 7 SO 1119/10

Es gibt zur Kfz-Förderung ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg. In diesem Urteil erkannte das Gericht den Anspruch eines Mannes auf die Kostenübernahme für ein KFZ mit Umbau durch den Sozialhilfeträger an.

In Anlehnung an die bisherigen Auslegungen des Artikels 3 GG durch Bundesverfassungsgericht schrieb das LSG „Der Teilhabebedarf besteht im Ausgleich behinderungsbedingter

Nachteile; maßgebliche Vergleichsgruppe ist der nichtbehinderte und nicht sozialhilfebedürftige Mensch vergleichbaren Alters."

Im vorliegenden Urteil legt das Gericht den Satz auch gleich in Bezug auf das pflichtgemäße Ermessen aus: „Ermessen steht dem Sozialhilfeträger bei Menschen mit wesentlicher Behinderung hinsichtlich des ‚Ob‘ der Leistung freilich nicht zu."

Hier hat das LSG einen kräftigen Riegel vorgeschoben und es gibt auch zu verstehen, dass eine Kraftfahrzeughilfe nicht auf die Teilhabe am Arbeitsleben beschränkt ist. Ausschlaggebend „ist mithin die konkrete, individuelle Lebenssituation des behinderten Menschen, wobei in die Gesamtwürdigung seine Bedürfnisse und Wünsche, aber auch Art und Ausmaß der Behinderung einzubeziehen sind." Und das Gericht führt weiter aus: „Allein von diesen Ausgangspunkten sind sonach Reichweite und Häufigkeit der Teilhabe des behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft als sozialer

Rehabilitation zu bestimmen; nicht maßgeblich sind dagegen die Vorstellungen des Sozialhilfeträgers."

„Mit Blick auf den anzulegenden individuellen, personenzentrierten Maßstab lässt sich eine Mindesthäufigkeit der Fahrzeugnutzung nicht übergreifend und schematisch festlegen; abzustellen ist vielmehr auf den Einzelfall unter Würdigung der individuellen Lebensverhältnisse des behinderten Menschen sowie der Art und Schwere seiner Behinderung."

Das Gericht macht die Kfz-Förderung an folgenden Bedingungen fest: In der ersten Prüfung muss untersucht werden, ob öffentliche Verkehrsmittel möglich sind. Wird dies verneint, wird geprüft, ob Spezialfahrdienste in ausreichender Zahl und Verfügbarkeit ohne Einschränkungen vorhanden sind. Ist das zu verneinen, ist das Ermessen des Kostenträgers hinsichtlich des „ob" ausgeschaltet.

Es steht dem Kostenträger frei, die Förderung auch an ein Gebrauchtfahrzeug zu binden, allerdings wird man

ja wohl kaum, da die Umbauten auf den jeweiligen behinderten Menschen angepasst werden, neue Umbauten in alte Fahrzeuge einbauen.

Diese Rechtsprechung hat die Gesetzgebung weit hinter sich gelassen und sich an der Verfassung und der BRK orientiert.

Hier finden Sie aktuelle Urteile zu dem Thema:

<http://www.mobil-mit-behinderung.de/content/pages/36055.htm>

Quelle: *kobinet-nachrichten.de*

Krankenkasse hat Therapie durch Schweigen bewilligt

AZ B1 KR 25/15 R

Krankenkassen müssen Anträge binnen weniger Wochen ablehnen, sonst gelten sie als bewilligt. Das steht so im Gesetz. Und gilt auch, wenn sie Gutachten einholen, von denen der Patient nichts weiß, so das

BSG. Eine klare Ansage an die Krankenkassen.

Wenn eine Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten einer Therapie nicht binnen der gesetzlich vorgesehenen Fristen ablehnt, gilt dieser als bewilligt. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) klargestellt.

Im entschiedenen Fall hatte eine Krankenkasse die Kostenübernahme für 25 Sitzungen psychotherapeutische Leistungen erst nach knapp 6 Wochen abgelehnt. Sie hatte zwischenzeitlich ein Gutachten eingeholt, dies dem Mitglied aber nicht mitgeteilt. Der Mann bezahlte selbst und wollte die 2.200 € erstattet haben.

Die höchsten deutschen Sozialrichter urteilten nun, dass die Krankenkasse zahlen muss, weil sie sich zu lange Zeit gelassen habe. Die Revision der Kasse wies der 1. Senat zurück. Auch die Vorinstanzen hatten zugunsten des Klägers entschieden. Der Mann durfte die begehrte Therapie, die nicht offensichtlich außerhalb des Leistungskatalogs der gesetzlichen Kranken-

versicherung liegt, aufgrund der Einschätzung seiner Therapeutin für erforderlich halten.

Quelle: www.to.de

In eigener Sache

Trauer ...

... um **Barbara Stötzer-Manderscheid**



Die traurige Nachricht erreichte uns am 14. Oktober 2016. Wir können es noch gar nicht fassen. 63-jährig verstarb die langjährige Aktivistin der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in Weimar.

Sie erlebte die Wende als eine Zeit des Um- und Aufbruchs in den Reihen der Bürgerrechtsbewegung und als aktive Mitstreiterin in

der Behindertenpolitik, als Mitbegründerin von Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und Aktionsbündnissen. Sie leitete von 1996 - 2000 das erste Projekt für Frauen mit Behinderungen in den neuen Bundesländern im Suhler Frauenzentrum. Viele Jahre arbeitete sie hauptberuflich in Verbänden der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, vertrat Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Beiräten, Landes- und Bundesausschüssen und bei internationalen Kongressen. Vor allem ihre mehrjährige Tätigkeit in der ISL-Bundesgeschäftsstelle in Jena sowie ihr ehrenamtliches Engagement als gesundheitspolitische Sprecherin der ISL und als Patientenvertreterin beim Gemeinsamen Bundesausschuss bleiben unvergessen.

Es fällt uns schwer, von unserer Mitstreiterin Abschied zu nehmen. Wer sie gekannt hat, wird Barbara Stötzer-Manderscheid als kluge, engagierte, warmherzige Kämpferin in Erinnerung behalten.

Barbara, wir werden Dich vermissen!

Für Sie gefunden

Hilfsmittelbörse für geflüchtete be- hinderte Menschen

Es gibt seit Oktober eine Hilfsmittelbörse für behinderte Geflüchtete mit einer eigenen Internetseite unter www.ability4refugees.de.

Mit dieser Initiative wollen die Andreas-Mohn-Stiftung und der Behindertenverband Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) dazu beitragen, die Versorgung von Flüchtlingen mit Hilfsmitteln zu erleichtern. Gerade in diesem Bereich gibt es großen Bedarf, da restriktive gesetzliche Regelungen nur eine akute medizinische Versorgung vorsehen.

Die Hilfsmittelbörse wurde seit Februar 2016 auf einer Facebook-Plattform angeboten. Da sich aus Rückmeldungen ergab, dass dieses Angebot nicht ausreicht, entschlossen sich die Initiatoren, eine ent-

sprechende Internetseite anzubieten.

Auf der deutsch-englischen Website können Hilfsmittel in den drei Kategorien Kommunikation, Wohnen und Mobilität angeboten oder gesucht werden. Dabei müssen die Hilfsmittel kostenlos angeboten werden. "So können sich Anbietende und Suchende von Hilfsmitteln ab sofort noch leichter vernetzen und austauschen", berichtet Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der ISL.

Quelle: kobinet-nachrichten.de



Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!